

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Servicedienstleistungen der Compleo Charging Solutions AG

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Servicedienstleistungen (nachfolgend die „Servicebedingungen“) der Compleo Charging Solutions AG (nachfolgend auch der „Serviceanbieter“ oder „wir“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Es werden keine Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB geschlossen. Alle Lieferungen und Leistungen und Angebote des Serviceanbieters erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Servicebedingungen. Diese sind Bestandteile aller Verträge, die der Serviceanbieter mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Entgegenstehende oder von unseren Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Servicebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Serviceanbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die vom Serviceanbieter angebotenen Pakete beinhalten die Möglichkeit der Auswahl aus den folgenden Leistungen, je nach individueller Vereinbarung mit dem Kunden:

- Wartung
- Entstörung inkl. Vor-Ort-Service
- Inbetriebnahme
- Ersatzteilmanagement
- Remote-Support
- Standard-Paket-Service
- Premium-Paket-Service

Details hinsichtlich der Pakete sind in der **Übersicht Serviceleistungen** enthalten.

Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann der Serviceanbieter innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang annehmen. Der Auftrag wird für den Serviceanbieter verbindlich (Vertragsabschluss) mit seiner schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Eine Vertragsänderung ist nur wirksam, wenn sie zuvor gemeinsam von dem Kunden und dem Serviceanbieter schriftlich vereinbart wurde.

## § 3 Lieferung und Eigentumsvorbehalt

Soweit im Rahmen der Serviceleistungen Ersatzteile oder sonstige Sachen übergeben werden, gelten die folgenden Regelungen hinsichtlich des Eigentumsübergangs hieran:

Soweit nichts anderes zuvor schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Ware FCA (Frei Frachtführer) von der Niederlassung des Serviceanbieters (Dortmund), entsprechend Incoterms 2020. Teillieferungen sind gestattet. Das Risiko des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt des Versands der Ware, also wenn diese das Werk des Serviceanbieters verlässt, auf den Kunden über.

Tritt eine Beschädigung während des Transports auf und/oder wird eine solche Beschädigung vom Kunden während einer Untersuchung entdeckt, so informiert der Kunde unverzüglich den Serviceanbieter per E-Mail und schriftlich und veranlasst eine Reklamation gegen den Frachtführer. Der Kunde wird dann unverzüglich diese Schadensforderung gegenüber dem Frachtführer bestätigen. Der Kunde stellt den Serviceanbieter und/oder dessen Versicherung von jeglichen Forderungen frei und hält diesen von jeglichem Schaden schadlos, der dem Serviceanbieter dadurch entsteht, dass der Kunde die zuvor beschriebene Schadensmeldung und -bestätigung nicht einhält.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, und dabei Dritten gegenüber auf den Eigentumsvorbehalt schriftlich hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Dritte ist nicht in der Lage, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, wenn ein Vollstreckungsversuch aus einem Titel scheitert.

## § 4 Preise und Zahlung

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise gemäß der aktuellen Übersicht Serviceleistungen.

Die Serviceleistungen werden im Voraus für je 6 Monate jeweils ab dem 1. des Folgemonats abgerechnet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist das Serviceentgelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Die Zahlung hat per SEPA-Basislastschrift, SEPA-Firmenlastschrift oder SEPA-Überweisung zu erfolgen. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss eine E-Mailadresse für das E-Billing mitzuteilen.

Im Fall von Verzug werden durch uns Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für Zahlungen vor Fälligkeit werden keine Abzüge gewährt. Zahlungen sind ohne Abzüge und ungeachtet etwaiger Auseinandersetzungen und/oder Rechtsstreitigkeiten zwischen Serviceanbieter und Kunde zu leisten. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Der Serviceanbieter ist berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Serviceanbieters durch den Kunden aus dem jeweili-

gen Vertragsverhältnis (einschließlich Einzelaufträgen aus Rahmenverträgen) gefährdet sind.

#### § 5 Ausführungstermin für die Serviceleistung

Der Beginn des von uns angegebenen Ausführungstermins für die Serviceleistung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Der Kunde ist bei allen Arbeiten, welche vor Ort geschehen, verpflichtet, freien Zugang zum Werksgelände und zur Ladehardware zu ermöglichen. Sollte die Ladehardware bei Eintreffen des Technikers belegt sein oder der Parkplatz nicht zugänglich, wird ab 15 Minuten nach Eintreffen des Technikers die Wartezeit im Halbstundentakt (je angefangene 30 min) mit je 35,- € netto berechnet.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Servicezeiten verschieben oder verlängern sich automatisch bei Verzögerungen aus einem sachlichen Grund, die dem Kunden rechtzeitig vor Lieferung mitgeteilt wurden oder die nicht dem Serviceanbieter zuzurechnen sind; z. B. bei höherer Gewalt oder Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen des Kunden. Lieferverzögerungen gelten als rechtzeitig mitgeteilt, sofern sie 14 Tagen vor der terminierten Lieferzeit an den Kunden übermittelt wurden.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### § 6 Haftung

Der Serviceanbieter haftet bei Vorsatz, im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

Im Übrigen haftet der Serviceanbieter nur in den Fällen, in denen die Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit beruht oder in der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung des Serviceanbieters jedoch der Höhe nach auf den anderthalbfachen Betrag der vom Kunde zu zahlenden jährlichen Gesamtvergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt begrenzt. In keinem Fall ist bei einer Haftung nach vorstehendem Satz die Haftung höher als Euro 30.000 (in Worten: dreißigtausend Euro).

Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung des Serviceanbieters jedoch der Höhe nach auf die vom Kunden zu zahlende jährliche Gesamtvergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt begrenzt. In keinem Fall ist bei einer Haftung nach vorstehendem Satz die Haftung höher als Euro 10.000 (in Worten: zehntausend Euro).

Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend, wenn ein Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt wird.

Soweit die Haftung des Serviceanbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen des Serviceanbieters.

#### § 7 Gewährleistung

Soweit der Serviceanbieter im Rahmen der jeweiligen Serviceleistungen Ersatzteile übereignet, gelten hierfür die folgenden Regelungen:

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Rechts- und Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware gerechnet vom Tag des Erhalts der Ware beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Bei Geltendmachung von Sachmängeln ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Hierbei haben wir das Wahlrecht, ob wir den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge Verletzung von Bedienungs-, Einlagerungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß oder von nicht qualifiziertem oder zertifiziertem Fachpersonal Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen jeglicher Art an der Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Soweit der Kunde sich auf Mängelansprüche beruft und es sich herausstellt, dass tatsächlich keine Mängelansprüche gegeben waren, wird der Serviceanbieter insoweit anfallende Kosten (Anfahrt und Personaleinsatz) gegenüber dem Kunden wie Wartungsarbeiten in Rechnung stellen. Die Kosten ergeben sich aus der Übersicht Serviceleistungen.

#### § 8 Vertragslaufzeit

Grundsätzlich gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Der Serviceanbieter kann den Vertrag jedoch jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Auftragsannahme des Serviceanbieters oder mit Beginn der Auftragsausführung. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von mindestens einer der Vertragsparteien vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Mindestvertragslaufzeit gilt nicht für Teilbuchungen über Einzelleistungen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Leistungen:

- Entstörungen
- Montage
- Inbetriebnahme
- Nach Aufwand abgerechnete Remote-Support-Leistungen

#### § 9 Geheimhaltung und Schutzrechte

Sämtliche Marken, Designs, Urheberrechte, Spezifikationen, Dokumente, Informationen, sonstige Schutzrechte geistigen Eigentums oder sonstiges Know-how (nachfolgend die „IP“), die im Rahmen der Warenlieferung zur Verfügung gestellt werden oder die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht oder entwickelt werden, sind Eigentum des Serviceanbieters. Der Kunde wird seine Mitarbeiter, Lieferanten und Vertragspartner dazu verpflichten, IP streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise zu gebrauchen, zu kopieren, zu reproduzieren, freizugeben, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder Dritten Zugang zu oder Besitz an den IP ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Serviceanbieters zu verschaffen. Das IP bleibt Eigentum des Serviceanbieters und wird dem Kunden nur zur Vertragserfüllung zur

Verfügung gestellt. Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde sämtliches noch bei ihm befindliches IP zu vernichten.

Know-how i. S. dieser Vereinbarung sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen i. S. d. § 2 Nr. 1 b) GeschGehG ergriffen wurden. Die Parteien verzichten auf Einreden und/oder Einwendungen gegen die Angemessenheit von Maßnahmen der jeweils anderen Partei nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG.

#### § 10 Höhere Gewalt und Ähnliches

Der Serviceanbieter verletzt den Vertrag nicht, sofern eine Vertragswidrigkeit, insbesondere eine verzögerte Lieferung, wegen höherer Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt ist jedes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Vorkommnis außerhalb des vernünftigen Einflussbereichs des Serviceanbieters, z. B. unabwendbare Ereignisse, Epidemien und Pandemien, terroristische Aktionen, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Unruhen, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Streik, Auswirkungen von Energie- und/oder Rohmaterialknappheit, Ausfall bzw. Defekt von Fertigungsmitteln, Transportverzögerung aus Gründen höherer Gewalt, Eingriffe durch Zivilbehörden, Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen jedweder staatlicher Behörden (einschließlich verzögerter oder nicht erfolgter Ausstellung von Lizenzen, Bescheinigungen, oder Autorisierungen welcher Art auch immer), Kriege, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden. Die vertraglichen Fristen verschieben sich in diesem Fall solange, bis der Zustand der höheren Gewalt beendet ist. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 3 Monate an, können beide Parteien (ohne vorherigen Gerichtsbeschluss), den Vertrag kündigen; sie einigen sich nach Treu und Glauben über die Folgen einer solchen Kündigung.

#### § 11 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine schriftliche Vereinbarung gefordert wird, so ist die Schriftform i. S. d. § 126 BGB gemeint.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Der Serviceanbieter ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, den Kunde betreffenden Daten, im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des DSGVO und des BDSG, zu verarbeiten.

Stand: 19.10.2020